



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

30. Abschnitt. Heppen; die Rudenberger Freigrafschaft; Soest

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Arnsberger Besitz erstreckte sich bis über die Lippe, doch trat Gottfried III. die Güter jenseits des Flusses an den stammverwandten Graf Konrad von Rietberg ab.

30. Abschnitt.

Heppen; die Rudenberger Freigrafschaft; Soest.

Das Freigericht zu Heppen erscheint 1255 zum ersten Male. 1262 heisst es Vogtding, da diese Freigrafschaft offenbar ursprünglich ein Zubehör der Vogtei über die Stadt war. Sie verblieb den Arnsberger Grafen auch, nachdem sie letztere aufgegeben hatten. Graf Gottfried IV. verglich sich 1359 mit der Stadt Soest über einige in ihr gelegene Freigüter. Erzbischof Kuno verpfändete 1369 die Freigrafschaft für 500 Gulden an die Stadt Soest¹⁾, welche 1371 ihren neuen Freigrafen auch für diese verpflichtete, während die späteren Bestallungen sie nicht mehr ausdrücklich nennen. Da über die Grenze Streit entstand, liess der Rath 1394 in Gegenwart des Arnsberger Freigrafen Johann Seiner eine Kundschaft aufnehmen, welche den Strich westlich des Weges von Heppen nach Thöningsen und Brockhausen von der Grafschaft Heppen ausschied. Demnach gehörte diese damals wieder dem Erzbischofe, was auch eine gerichtliche Urkunde von 1441 bestätigt. Der Arnsberger Freigraf Gert Seiner, als Freigraf von Heppen, beklagt sich, trotz aller Verbote fischten die Bürger von Soest in der Rosenau. Die einsitzenden Freien weigerten sich, das echte Ding zu besuchen, und als er deshalb ihre Güter mit Beschlag belegte, kümmerten sie sich nicht darum. Auch die Dörfer, obgleich sie durch die Erlegung von Grafenkorn ihre Verpflichtung zum Freistuhl bekundeten, leisteten keine Folge. Offenbar gehörte der Besitz der Freigrafschaft zu den Streitpunkten zwischen Stadt und Erzbischof, welche endlich zur grossen Fehde führten. Der Herzog von Kleve betrachtete sie nach derselben als sein Eigenthum und verabredete 1487 mit dem Erzbischof einen Ausgleich über den Freistuhl und das Grafengeld zu Heppen, dessen Ergebniss nicht bekannt ist. In städtischen Besitz kehrte sie nicht mehr zurück.

Der Stuhl zu Heppen unter der Linde war der einzige. Nach den Urkunden, namentlich der von 1441, umfasste der Gerichtssprengel die Dörfer Löhne, Sassendorf, (Kirch-)Heppen, Thöningsen, Schallern, Weslarn, Brockhausen und Hetttersloe²⁾.

¹⁾ Wigand Archiv V, 250; Seib. N. 324, 751; K. N. 170.

²⁾ Tross N. 8, 12 S. 87; Düsseldorf Kurköln 1695, 2417; vgl. Lac. II, 437.

Noch ein anderer kleiner Freigerichtsbezirk südlich von Soest ist wohl ursprünglich Arnsbergisch gewesen, aber an die Edelherrn von Bilstein gekommen, der von Ebdeschink, heute Epsingen. 1454 war dort Gert de Greve Freigraf. Nach dem Erlöschen der Bilsteiner waren die Freiseke von Neheim Stuhlherren, welche die Erwitte und Koman beerbten, bis endlich Ende des sechzehnten Jahrhunderts der Stuhl an die Stadt Soest kam¹⁾.

Werthvoller war eine dritte Freigrafenschaft, welche gleichfalls Soest erwarb, die der Edelen von Rudenberg. Ueber ihren Bestand unter den alten Herren berichten zahlreiche Urkunden²⁾. Danach reichte sie bis dicht an Werl, wo sie mit der märkischen zusammenstieß, und umfasste die Ortschaften Ost- und Westönnen, Ampen, Mawicke, Schwefe, Marbecke, Hattorf, Borgeln, Einecke, Recklingsen, Klotingen, Welver, Flerke und das nördlich der Aasse liegende Kirch-Dinker. Auch Scheidingen wird bei zwei Auffassungen betroffen, allerdings in Verbindung mit Gütern bei Welver und Klotingen. Der dortige Stuhl war, wie wir sahen, 1487 zwischen Kleve und Köln streitig. Als Soest an Kleve kam, verschob sich die Grenze, so dass Scheidingen, Westönnen und der ganze Umkreis von Werl an Köln fiel. Nach einer Beschreibung von 1505 begann die Grenze, wo der Soester Bach durch den Hellweg fließt (bei Ampen), und ging über Ostönnen, Mawicke, Haus Königin den Salzbach entlang, bei Süddinker vorbei, Kirchdinker und Vellinghofen umfassend, bis zur Lippe an die Haidemühle; dann wandte sie sich wieder südlich an die Aasse und diese entlang über Berwick den Schweinbach hinauf bis zum Ausgangspunkte³⁾.

Der Freigraf Sigenand, welcher zwischen 1169 und 1175 einen Hof in Nortwald bei Hofstadt an das Kloster Liesborn übertrug, gehört vielleicht hierher. Wahrscheinlicher ist das bei dem Ritter Heinrich Munzun, welcher 1177 die »comicia super liberos et liberiorum agros« innehatte über Merinchusen, Meiningsen bei Soest⁴⁾.

¹⁾ Die Bilsteiner hatten von Arnsberg dort Güter zu Lehen und ebenso die Vogtei über die dem Kloster Meschede gehörige curtis daselbst; Seib. N. 665, 620; Ztschr. XXIV, 79; Tross S. 93.

²⁾ Meist gedruckt bei Seibertz oder von ihm im Auszuge mitgetheilt in Ztschr. XXIV, 17 ff. Ausserdem zahlreiche ungedruckte im MSt. Oelinghausen, Himmelpforte, Paradies, Welver, Weddinghausen.

³⁾ Vgl. oben S. 94; Tross N. 26. Ueber Werl vgl. auch Seib. N. 471.

⁴⁾ Erh. C. N. 429, 386; Seib. N. 1070, wo Vrilenchusen in Merinchusen zu verbessern ist.

Ueber dasselbe Gut fällt 1238 Johann Kastellan in Padberg als Freigraf mit seinen Schöffen einen Spruch¹⁾. Wahrscheinlich waren beide Diener des Erzbischofes von Köln, von dem die Freigrafschaft zu Lehen ging.

Zum ersten Male erscheinen die Rudenberger, damals Konrad, 1247 als Stuhlherren²⁾. Er und seine Nachkommen haben oft persönlich zu Gericht gesessen, doch dabei stets ihre Freigrafen hinzugezogen. Ihre Urkunden schlagen nicht selten einen pomphaften Ton an. Freigrafen waren: 1247—1254 Sebert von Boynen³⁾, 1271—1288 Burchard von Borgelen, der auch »magister civium« in Soest war, 1288—1293 Walterus, 1295—1300 Johannes, 1302—1312 Conradus Hagene, auch Freigraf von Dinker, Dincheren genannt; 1320—1329 Anton von Klotingen.

Die Dingorte dieser Zeit sind zahlreich, doch kommen die meisten nur einmal vor: 1. Vane 1250, Haus Fahnen bei Borgeln, 2. Ostunnen (Ostönnen) seit 1253 oft, 3. apud Stene prope Dinghere, wahrscheinlich der spätere Stuhl am Rodenstein bei Dinker 1282, 4. Vlerike (Flerke) 1283, 5. extra muros oppidi Werle 1288, 6. Marbike apud domum infirmorum (Marbeck) 1293, 7. Welver in cimiterio 1288, 8. Andopen sub tilia (Ampen) seit 1305 oft¹⁾; 9. Sweve in cimiterio (Schwefe) 1293, Rithem apud Werle 1320.

Diese Freigrafschaft verkaufte 1328 Gottfried von Rudenberg für 600 Mark Denare an die Stadt Soest und Erzbischof Heinrich II. gab als Lehnherr seine Einwilligung, indem er zugleich dem Erzstifte das Recht des Wiederkaufs vorbehielt. Anton von Klotingen ging in den städtischen Dienst über und 1329 hielt er Gericht »apud Susatum extra portam S. Jacobi in strata regia«. 1339 ist Andreas Munteloye Freigraf »dominorum consulum in Susato«⁴⁾. Schon im Mai ertheilte Kaiser Ludwig dem Bertram von Hondorp, den nur Urkunden dieses Jahres nennen, den Bann der Freigrafschaft »juxta oppidum Susatiense«. Von 1348—1360 amtirt Ludolf, Ludeke Neckel, Nyckels, 1361 wurde Ludolf von Framberg oder richtiger von Frambach ernannt, dem 1366 ein zweiter Ludeke

¹⁾ MSt. Mscr. I, 214, 33 b.

²⁾ Seib. N. 254.

³⁾ 1240 ist Sebert, Bürger von Soest, der erste unter den Freien, welche Schenkungen des Soester Vogtes innerhalb der Grenzen der Freigrafschaft bezeugen, Seib. N. 216.

⁴⁾ MSt. Welver; die Urkunden für das Folgende meist bei Tross.

Neckel folgte bis 1371, in welchem Jahre Johann von Berichlere auf sechs Jahre angestellt wurde. Nachweisbar ist er bis 1374, 1382 erscheint nur einmal Heinrich de Swinde, während Hermann Neckel längere Zeit, von 1385 ab, richtete¹⁾. Auf Lambert Reneschen 1402 folgte 1403 Albert Waltrinchuys, der schon 1408 in dem Knappen Heinrich de Suren (Sure, Suyre) einen Nachfolger erhielt, den ersten, welcher eine grössere Wirksamkeit auch ausserhalb von Soest entfaltete. Als ihn das Alter beschlich, wurde 1430 Heinrich (Heinemann) Musoghe durch König Sigmund ernannt, doch übte Heinrich Suren noch bis 1433 seine Thätigkeit aus. Musoghe wird nur bis 1438 in den Urkunden genannt, doch kommt Erenfrid de Mollen, welchem auch der benachbarte Stuhl in Holtum anvertraut war, erst 1454 vor. Da die Stadt inzwischen klevisch geworden war, besass 1466—1469 der Freigraf von Hamm-Unna Hermann von Werdinchus mehrmals Soester Stühle. Von 1473 ab ist Ludeke van der Mollen, Ludolfus de Molendino wieder eigener Freigraf der Stadt bis über 1500 hinaus.

Die Freigrafschaft behielt lange den Namen der alten Stuhlherren und hiess die von Rudenberg, missverständlich auch Rudenbeck. Doch wurde sie auch die von Andopen oder die der Stadt Soest oder bei der Stadt Soest genannt.

Von den Stühlen ausserhalb der Stadt ist in dieser langen Zeit wenig die Rede. Der zu Rithem bei Werl wird noch in mehreren Urkunden von 1339 genannt, der zu Ampen öfters. 1393 bittet die Stadt den König Wenzel, den Stuhl zu Deydworinchusen, Deiringsen, der sonst nie vorkommt, an die Stadt verlegen zu dürfen, da er zu weit entfernt lag²⁾. Sonst erfahren wir erst in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts wieder von Freigerichtshandlungen vor Stühlen auf dem Lande. Doch sind sie für die laufenden Geschäfte in Uebung geblieben und ihre Zahl war recht gross, wie die Aufzeichnung vom Jahre 1505 zeigt.

Sie nennt folgende Stühle, von denen einige unzweifelhaft bereits oben genannte sind: 1. Zu Lüdge Ampen auf dem Brink an dem Hellweg, 2. zu Ostönnen in Wulves Hofe unter dem Apfelbaum, 3. zu Rythen³⁾, 4. im Dorfe Flerke unter der

¹⁾ In den Lippischen Regesten 1655 erscheint ein Soester Freigraf Hermann Perkel im Jahre 1403. Wenn das der obige sein sollte, ist wohl das Jahr nicht richtig angegeben.

²⁾ Seib. N. 886.

³⁾ Dieser Stuhl (über seine Lage Ztschr. XXIV, 40) muss mit Westönnen aus der Freigrafschaft ausgeschieden sein, wird also nur von früherher hier mitgerechnet.

grossen Eiche, 5. bei Süddinker an dem Rodensteine, wohl der alte »apud Stene prope Dinghere«. Ihn besitzt sowohl der Soester Freigraf, als der märkische, indem jeder sich nach dem ihm unterstehenden Gebiete kehrt. 1466 hielt Hermann Walthus Gericht: »op gensyt Dincker«. Vermuthlich sind hier zwei ursprünglich gesonderte Freistühle, der märkische bei Süddinker und der Rudenbergische bei Kirhdinker zusammengelegt worden. Ausserdem 6. zu Mawicke in Johann Fürstenbergs Hofe, 7. zu Meierich (Mederke) in dem Dorfe auf dem Tigge, 8. zu Einecke (Endeke) auf dem Tigge, 9. an der Haidemühle auf der Rodenbecke, den auch der märkische und Soestische Freigraf gemeinsam besitzen, 10. zu Recklingsen (Recklinghuss) unter der Linde auf dem Tigge, 11. zu Enkesen (Edinckhuiss) vor des Lütken Hofe.

Zwischen den beiden Freigrafschaften von Ampen und Heppen bis zur Lippe liegt ein ziemlich breiter Landstrich, welcher von beiden ausgeschlossen ist. Es ist zwar hier eine Freigrafenschaft Oestinghausen behauptet worden¹⁾, aber mit Unrecht. Denn der Stuhl zu Hovestadt, als dessen Herr 1490 Gotthard Kettler erscheint, gehört zu Freigrafenschaft Assen (S. 52) und der angebliche zu Oestinghausen ist nichts anderes, als der Waldecksche zu Assinghausen²⁾. Das Gebiet war vielmehr von der Freigrafenschaft ausgenommen und unterstand lediglich dem städtischen Gerichte in Soest. Ausdrücklich wird das durch die Kundschaft über die Grafschaft Heppen von 1394 bestätigt. Weisthümer von 1395 und 1396 besagen, dass auch der Gograf seit Menschengedenken in Oestinghausen keine Gerichtsbarkeit ausgeübt habe, die Jurisdiction werde gehandhabt »per judicem Susatiensem aut super pontem to der Hovestad aut trans rivulum dom Rodenbecke«³⁾. In der schon erwähnten Urkunde von 1441 klagt Gerhard Seiner, dass auch die zum Amte Oestinghausen gehörigen Dörfer Holthausen, Ellingsen, Lyringsen (Luderinckhusen), Wedelinckheppen und Blumenroth, sowie die Höfe Schmerbrock, Wittenberg und Tarfhausen seinem Herrn nicht dienen wollten.

Wir müssen noch einen Blick auf die Stadt selbst werfen. Leider fehlt ihr eine gründliche Verfassungsgeschichte. Ich beschränke mich

¹⁾ Seibertz in Ztschr. XXV, 181.

²⁾ Wie auch Wigand 264 und Niesert II, 105 richtig lesen. Der Irrthum beruht auf Steinen, der aber selbst schon Misstrauen hegte. Ueber Osendichusen siehe oben S. 41; über Oelinghausen S. 105.

³⁾ Stadtarchiv Soest. Dieses Verhältniss tritt schon bei Seib. N. 371 hervor.

auf die Fragen, welche mit unserer Aufgabe im Zusammenhang stehen, und ihre möglichst kurze Erledigung.

Die Vogtei über die Stadt trugen im dreizehnten Jahrhundert die Grafen von Arnsberg als Lehen der Kölner Kirche. Doch rechnete sie König Ludwig 1314 zu den Reichslehen, wahrscheinlich irreführt durch Graf Wilhelm, obgleich dessen Haus die Vogtei damals nicht mehr besass¹⁾. Die ältesten Statutarrechte der Stadt aus dem zwölften Jahrhundert lassen die Stellung des Vogtes erkennen, welche offenbar gegen die früheren Verhältnisse bereits etwas gemindert ist. Dreimal im Jahre zu bestimmten Zeiten hält er Gericht; den Fronen stellen die Burgensen. Er übt die Blutgerichtsbarkeit innerhalb der Mauern und ausserhalb derselben, soweit der Bann reicht, wenn nicht bereits der ländliche Gograf angerufen ist. Ihm gebührt die Erbschaft der in der Stadt sterbenden Friesen und Wälschen, ein Rest von dem alten Rechte des Vogtes auf alles herrenlose Gut. Mit der Vogtei ist die Freigrafenschaft verbunden; innerhalb der Stadt wird das Freiding oder wie es 1281 heisst, »secretum iudicium, stilledink« abgehalten. Der Graf oder sein Stellvertreter, der deshalb den königlichen Bann erhält, leitet es, doch bewahrte sich auch der Erzbischof das Recht, ihm vorzusitzen²⁾. Die Schenkung eines Hauses wird 1184 innerhalb der Stadt bestätigt »banno imperiali et iudicio Wilhelmi Susaciensis advocati«; vor den Vogt gehörte wohl überhaupt die Verhandlung, wenn dieselbe betraf »mancia vel praedium fundale quod vulgo dicitur torfhafte egen«³⁾. Es gab in der Stadt also auch Freie und freies Eigen, ausdrücklich werden auch sonst freie Höfe in der Stadt erwähnt⁴⁾.

Graf Ludwig verkaufte 1279 die Vogtei an die Stadt als »feudum absolutum« und verpflichtete sich, sein Freigericht nicht ausserhalb der Mauern oder allzunahe der Stadt zu halten oder halten zu lassen und nur an den althergebrachten Stätten, aber keinen Bürger dorthin vorzuladen⁵⁾.

Da der Verkauf ohne die Genehmigung des Erzbischofes erfolgt war, bemühte sich die Stadt, sie zu erlangen, was ihr auch 1281 glückte, nachdem sie auf die Vogtei in die Hände des Ober-

¹⁾ Seib. N. 187, 212, 396, 564.

²⁾ Seib. N. 323, 382, 396; N. 484, S. 624.

³⁾ Seib. N. 1071; N. 42 § 24.

⁴⁾ Z. B. Seib. I S. 602.

⁵⁾ Seib. N. 382 zu 1278 nach der damaligen Kölnischen Jahresrechnung.

herrn verzichtet hatte. Dabei gingen wichtige Umgestaltungen vor sich, indem der Erzbischof den Ausweg ergriff, nicht die Vogtei der Stadt zurückzugeben, sondern die Verfassungsverhältnisse entsprechend umzugestalten. In der Stadt trat an die Stelle des Vogtes der erzbischöfliche Richter, welcher aus den Bürgern genommen werden musste, und dessen Wirksamkeit Veränderungen erfuhr, welche hier nicht zu erörtern sind. Auf die Freigrafschaft in der Stadt wollte der Erzbischof nicht ganz verzichten, einmal weil er das Recht besass, dem Gerichte persönlich vorzusitzen, und weil sie besondere Einkünfte brachte. Er verlegte dieselbe aber weit weg nach Neuengeseke und genehmigte, dass kein Bürger vorgeladen werden dürfte, doch mussten die Erträgnisse von 20 Mark weiter entrichtet werden¹⁾. Wirklich Gericht ist in Neuengeseke nie gehalten worden; für den ganzen Landstrich zwischen Sassendorf, Soest, Körbecke und Alten-Geseke fehlt jede Nachricht über Freigerichtsbarkeit.

Gelang es der Stadt so, aus ihren Mauern das ihr nicht gehörige Gericht zu entfernen, so erwarb sie, wie wir sahen, auch die benachbarten Freigrafschaften gewiss in der Absicht, vor jedem Eingriff von dort sich sicher zu stellen. Indessen mochten von anderer Seite solche erfolgen, und da die eigenen Freistühle das beste Mittel boten, sie abzuweisen, entstand der Wunsch, einen solchen in unmittelbarer Nähe der Stadt zu haben, welcher jeder Zeit bequem und ohne Gefahr zu erreichen war. Die Stadt bewirkte daher 1393 von König Wenzel die Erlaubniss, den Stuhl zu Deiringsen auf den Weddepot vor die Elverichspforte legen zu dürfen. Erzbischof Friedrich III. glaubte dadurch seine Rechte verletzt und erreichte von König Wenzel, der damals genöthigt war, sich um die Gunst der Kurfürsten zu bemühen, zwei Briefe vom 1. Januar 1398, welche im schärfsten Tone gehalten gewiss in der Kölner Kanzlei entworfen sind. Der König habe erfahren, dass der zwischen den Stadtpforten errichtete Stuhl dort nicht bestehen dürfe und den Privilegien der Kölner Kirche widerspreche. Ueberhaupt komme es Städten und schlechten Bürgerspersonen nicht zu, Freistühle oder Freigerichte oder Freirichter zu haben; mit strenger Strafe werden solche Stühle verboten²⁾.

Der Kölner Erzbischof betrachtete sich somit noch als den rechtmässigen Inhaber der Freigerichtsbarkeit innerhalb der Stadt,

¹⁾ Seib. N. 396; S. 625.

²⁾ Seib. N. 896, 897.

deren Sitz ja 1281 nur verlegt, aber nicht aufgehoben war, und sah die Errichtung des Stuhles an der Elverichspforte als Begründung einer neuen Freigrafschaft an. Wahrscheinlich lief Alles nur darauf hinaus, von der Stadt eine Abfindungssumme zu erpressen. Jedenfalls blieb der Stuhl bestehen und Erzbischof Dietrich selber hat ihn besessen. Im fünfzehnten Jahrhundert entstanden sogar noch zwei neue Stühle in der Stadt selbst: auf der Treppe vor dem Rathhaus und auf dem Rathhaus selbst »vor der rothen Tafel«¹⁾.

Dem Freigrafen stand keine Gerichtsbarkeit über die Bürger zu und diese durften Mitbürger nicht vor das Freigericht laden, ausser wenn es um Freigut auf dem Lande ging. Die Stadt selbst und ihr nächster Umkreis unterstand in keiner Weise der Freigrafschaft, welche nur innerhalb der alten Rudenbergischen Grenzen galt. Aber auch dort hatten die Freigrafen ein sehr beschränktes Recht. Es heisst in der Schrae: Wer in der Soester Freigrafschaft die Königsstrasse, die Gräben oder Stege vernichtet, das gebührt den Freigrafen zu richten: »anders gebort alle gewalt sunder vortate dem richter to richten«²⁾. Alle kriminelle Gerichtsbarkeit war den Freigrafen demnach entzogen, mit Ausnahme von Felddiebstahl. Auch Prozesse gegen Fremde konnte der Freigraf nur mit der Erlaubniss des Rathes annehmen. Es ist zwar darüber nur eine späte Bestimmung bekannt, aber sie wird, wie anderweitig, von jeher bestanden haben³⁾. Das Schweigen der Urkunden beweist deutlich, dass der Rath kaum jemals eine solche Genehmigung ertheilte. Wir erfahren in einem bestimmten Falle, dass der Soester Freigraf 1426 ein Gesuch, Breslauer vorzuladen, abschlug, weil zu befürchten stehe, dass dann Soester in Breslau aufgehalten würden³⁾.

Es liegen bereits aus dem vierzehnten und dem fünfzehnten Jahrhundert Verträge vor, welche das Verhältniss zwischen Stadt und Freigraf ordnen. Der letztere wird auf Zeit angenommen mit gegenseitiger Kündigung. Er erhält Kleidung, wie das städtische Gesinde, die Rentenpacht, die zur Grafschaft gehört, die kleinen Brüche unter einer halben Mark ganz, die grösseren halb und ebenso die Hälfte der sonstigen Einkünfte. Dafür soll er die Freigrafschaft wahren und hüten und die Leute darin bei Recht halten und bereit sein, wenn von ihm Gerichtssitzung verlangt wird. Die Verpflichtung,

¹⁾ Sie waren, wie es scheint, nur für den Fall bestimmt, dass die Stühle draussen wegen Kriegsgefahr nicht benutzt werden konnten, Tross 90.

²⁾ Seib. N. 719 § 65 ff.; Ztschr. XI, 383; Tross 68, 88.

³⁾ Stadtarchiv Breslau. Ein einziger Fall 1428 in Lausitz. Mag. LVIII, 382.

der Stadt auch im Kriege zu dienen, wofür eine bestimmte Besoldung ausgesetzt war, fiel später weg. Er hat also hauptsächlich die Aufgabe, für die regelmässige Einziehung der mit der Freigrafschaft verbundenen Gefälle zu sorgen und ihren Bestand zu wahren; er hatte deswegen die Grafschaft in den regelmässigen Terminen zu bereiten. Doch behält sich der Rath auch für besondere Fälle seine Dienste vor.

Unter diesen Umständen nahmen die Soester Stühle an dem grossen Treiben so vieler anderen keinen Antheil. Doch gab die Stellung, welche die Stadt an sich einnahm, ihrem Freigrafen auch auswärts Bedeutung und er wurde öfters zu den Handlungen anderer Stühle herangezogen. Im Juli 1430 und im October 1434 hielt der Erzbischof Dietrich von Köln persönlich in Soest grosse Freigrafenkapitel ab. Er mochte wohl nicht ohne politische Nebenabsichten diesen Ort dazu gewählt haben, er nennt den Soester Freigrafen geradezu den seinigen¹⁾. Bezeichnend für die Auffassung, welche der Rath von den Freigerichten hegte, ist ein Process der Jahre 1439—1444. Der Erzbischof Dietrich hatte durch seinen Freigrafen Heinrich Vischmester zu Eversberg den Freischöffen Kurt von Kettler im September 1439 vorladen lassen, weil er seine Amtleute vor auswärtiges Gericht lade und in seinen Landen Gewalt thue. Der Rath schrieb darauf dem Freigrafen, er sei Kurts zu Recht mächtig; der Freigraf möge daher nicht über ihn richten. Als jedoch das Verfahren nicht eingestellt wurde, berief der Rath auswärtige Freigrafen, Wilhelm Selters von Wesenfort, welcher den Vorsitz führte, Gisilbert van Haften aus Münster, Kurt Hake aus Hamm, Absalon Hornepenning aus Osnabrück und Kurt Berghof aus Bilstein, und liess durch sie ein freies heimliches Gericht abhalten zwischen der Elverichspforte, welches die Ladung Kurts für »nicht vemwroge« erklärte, weil nicht in ihr angegeben werde, wie und wo die Gewalt ausgeübt worden sei. Es verstrichen mehrere Jahre und erst im Mai 1443 wurde Kettler in Eversberg von Heinrich Vischmester und den Freigrafen Dietrich Leveking zu Erwitte und Georg Fricke zu Rüthen verurtheilt. Als ihm die Stadt trotzdem weiter Schutz gewährte, erschien im März des folgenden Jahres Heinrich Vischmester in Soest vor Bürgermeister, Rath und den Zwölfen, welche alle wissend waren, legte ein Schreiben der drei Freigrafen über die erfolgte Vervemung vor und bat, Kurt deswegen nicht länger als eine Nacht zu hausen und ihm

¹⁾ Urkunden in Osnabrück, Dortmund und Münster; vgl. unten.

keinen Beistand zu leisten. Der Rath liess dagegen die obigen Urkunden verlesen und erklärte demnach, Kettler sei nicht mit Recht verurtheilt; sonst würden sie gegen ihn thun, was sich nach Recht gebühre. Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1454, wo der Rath auch zwischen der Elverichspforte durch Hermann Hakenberg aus Volmarstein mit mehreren anderen Freigrafen einen Ladebrief des Arnberger Freigrafen Hermann Walthus gegen die Stadt Unna für ungültig erklären liess, weil er Wissende und Unwissende zugleich enthalte. Dagegen 1489 bewirkte der Rath durch den Volmarsteiner Freigrafen Georg Hakenberg von demselben Stuhle aus eine Vorladung an den Herrn Johann von Erwitte, gegen welche der Arnberger Freigraf Protest einlegte¹⁾.

Wie in Dortmund, waren auch hier zwei Rathsmitglieder mit der Aufgabe betraut, die freigerichtlichen Verhandlungen zu beaufsichtigen; sie sind die Stuhlhalter und vertreten die Stuhlherrschaft²⁾.

31. Abschnitt.

Die Freigrafenschaften der Herren von Erwitte, Hoerde und Rietberg.

Wie die Lehnsregister besagen, gehörte den Grafen von Arnberg auch die Grafschaft zu Erwitte, während das Gogericht dem Erzbischof von Köln zustand³⁾. Der Ritter Rudolf von Erwitte sass 1225 dem königlichen Bann vor, als der Edele Johann von Bilstein unter Zeugenschaft des Grafen Gottfried II. von Arnberg Gut in Soebberinghof bei Erwitte verkaufte; die Handlung geschah in Volkelinhusen, Völlinghausen östlich von Erwitte. Ein zweiter Freistuhl, der von 1263—1321 mehrmals genannt wird, stand in der Villa Usnen, einem eingegangenen Orte nördlich von Erwitte, zwischen Rixbeck und Böckenförde⁴⁾, ein dritter (1295) »in villa Winchusen«⁵⁾, ein vierter (1295) in Berenbrock westlich von

¹⁾ Stadtarchiv Soest; MSt.; Tross 85.

²⁾ Tross 88 ff. 1369 erfolgte ein Verkauf vor dem Freigrafen Ludolt Neckel und zwei Soester Bürgern, »den to de tyt de vryegrascap bevolen was, dar ze stoel und stede besetten hadden«. Der Freigraf hängt sein und »myner gesellen« Siegel an, MSt. Himmelpforte.

³⁾ Seib. N. 556 S. 121; 665 S. 273, 297, 484; Ztschr. XXV, 195 ff.

⁴⁾ Seib. N. 177; MSt. Stift Kappel 4; Ztschr. XXV, 196 f.

⁵⁾ MSt. Himmelpforte. Winkhausen bei Salzkotten kann es nicht sein, da die dortige Freigrafenschaft damals nicht mehr den Erwitte gehörte. Es muss in der Nähe von Erwitte liegen, vielleicht Weckinghausen.